

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 02/2020

**Aktualisierte Sitzungsvorlage
für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 13. März 2020**

**TOP 7 Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe
(Lockergesteine), Erster Planentwurf**

hier: Erarbeitungsbeschluss

Rechtsgrundlage: §§ 4, 8, 9 Raumordnungsgesetz (ROG); §§ 9, 13, 19
Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW); § 33
Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG DVO)

Berichterstatter: Heiko Krause, Dezernat 32, Tel.: 0221- 147 4675

Inhalt: Erläuterung zur Planunterlage

Anlagen: Planunterlage (Stand: Februar 2020)

- Teil A. Textlicher Teil
 (Textliche Festlegungen, Planbegründung)
- Teil B. Anhang A bis G
- Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 bis 3)
- Teil D. Umweltbericht nebst Anhängen A bis C
- Teil E. Beteiligtenliste

Stand: 12. März 2020

TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt die Erarbeitung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zum Regionalplan Köln nach § 19 Absatz 1 LPIG NRW.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren auf Grundlage der anliegenden Planunterlage (Stand: Januar 2020) durchzuführen (vgl. §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 LPIG). Dabei sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht abzugeben.
3. Die im Erarbeitungsverfahren zu Beteiligten ergeben sich unter Beachtung der Vorgaben aus § 33 LPIG DVO aus der anliegenden Planunterlage Teil E. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, weitere Beteiligte zu ergänzen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind (vgl. § 33 Absatz 2 LPIG DVO).
4. Der Regionalrat Köln beschließt, das gesamträumliche Planungskonzept um den Ausschlussbelang „Besondere Berücksichtigung vom Braunkohletagebau betroffener Kommunen“ zu ergänzen. Die konzeptionelle Ergänzung und das planerische Ergebnis dieser Änderung (Streichung bestimmter BSAB und Reservegebiete) sind vor Beginn der öffentlichen Auslegung textlich und zeichnerisch in den Planunterlagen umzusetzen.

Drucksache Nr. RR 02/2020	
TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	3

Erläuterung

Mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) soll die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung) der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (sog. Abgrabungsbereiche, BSAB) für Lockergesteine zeitnah und vollumfänglich wiederhergestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Teilplan inhaltlich aus dem Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Köln herausgelöst und zeitlich vorgezogen.

So unablässig die kontinuierliche Gewinnung von Rohstoffen für unser tägliches Leben, Arbeiten und unsere Mobilität ist, so unerlässlich ist eine räumliche Steuerung des Abtragungsgeschehens – vor allem in unserem dicht besiedelten und rohstoffreichen Regierungsbezirk. Angesichts der hohen Siedlungsdichte in NRW, der Standortgebundenheit und Endlichkeit von Lagerstätten sowie dem häufig großen Flächenbedarf bei oberirdischer Bodenschatzgewinnung stellt es eine besondere Herausforderung dar, die vielfältigen Anforderungen an den Raum sowie die unterschiedlichen Interessenlagen der betroffenen Akteure aufeinander abzustimmen und möglicherweise auftretende Konflikte auszugleichen.

Leitbild des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist die schrittweise Verlagerung des Abtragungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Teilräume.

Der Planungsprozess

Gemeinsam mit einer Vielzahl öffentlicher und privater Akteure hat die Regionalplanungsbehörde seit 2017 in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des Regionalrates ein ausgewogenes und innovatives gesamtträumliches Planungskonzept erarbeitet.

Auf insgesamt vier Abgrabungskonferenzen erfolgte mit den regionalen Akteuren ein fachlicher Austausch auf Augenhöhe. Kommunen und Abgrabungsunternehmen hatten mehrere Monate lang die Möglichkeit, ihre Abgrabungsinteressen anzumelden. Diese Abgrabungsinteressen bilden im Planverfahren den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 Absatz 1 ROG wurde Ende 2018 ein erstes Planungskonzept zur allgemeinen Diskussion gestellt, aus dem hervorging, anhand welcher Kriterien die gemeldeten Abgrabungsinteressen bewertet werden sollen. Basierend auf all diesen Informationen hat die Regionalplanungsbehörde Köln Mitte 2019 das Planungskonzept vervollständigt und sodann auf die gemeldeten

Drucksache Nr. RR 02/2020	
TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	4

Abgrabungsinteressen angewendet. Die Ergebnisse wurden mit Mitgliedern des Regionalrates regelmäßig in Arbeitsgemeinschaften erörtert. Vereinbarungsgemäß wurden die vollständigen Planunterlagen (siehe Anlage) im Januar 2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung veröffentlicht und sind seitdem für jede/n Interessierte/n einsehbar über folgenden Link:

<http://url.nrw/BRK-TeilplanNR-Planentwurf1>

Durch die (bewusst) frühzeitige Veröffentlichung der umfangreichen Planunterlagen (ca. 1.300 Seiten, 24 Kartenblätter) konnten und können sich sämtliche Akteure mehrere Monate mit den Planinhalten intensiv befassen, insbesondere Datengrundlagen prüfen, kommunalpolitische Abstimmungsprozesse führen und entsprechende Stellungnahmen vorbereiten. Aus organisatorischen Gründen und zur Strukturierung der weiteren Beteiligungsschritte können Stellungnahmen zu dem ersten Planentwurf inklusive Begründung und Umweltbericht jedoch erst im Zuge der förmlichen zweimonatigen Beteiligungsfrist eingereicht werden. Diese Frist der öffentlichen Auslegung wird voraussichtlich Ende April 2020 beginnen. Genaue Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/index.html).

Darüber hinaus besteht für Kommunen und Abgrabungsunternehmen im Zuge der öffentlichen Auslegung letztmalig die Möglichkeit, neue oder veränderte Abgrabungsinteressen anhand der Fragebögen zu melden.

Zusammengefasst stellt der vorliegende „Erste Planentwurf“ ein Zwischenergebnis des Planungsprozesses dar, anhand dessen eine ergebnisoffene Diskussion geführt werden soll.

Die 5. Abgrabungskonferenz wird am 17.03.2020 für Kommunen, Kreise und Behörden stattfinden und am 18.03.2020 mit identischem Inhalt für die Öffentlichkeit, insbesondere für Abgrabungsunternehmen. Ab Mitte Februar können sich Interessierte hierfür auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln anmelden (Veranstaltungskalender).

Zwischenergebnis der Planung

Von der Regionalplanungsbehörde werden 66 Flächen zur Ausweisung als BSAB inklusive Rekultivierungsplanungen sowie fünf Reservegebiete zur Ausweisung vorgeschlagen. Mit dieser Ausweisung könnte dem im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens geforderten Mindestversorgungszeitraum von jeweils 25

Drucksache Nr. RR 02/2020	
TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	5

Jahren für jede Rohstoffgruppe (Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande) entsprochen werden. Zudem wurde der Umweltbericht zum ersten Planentwurf erarbeitet (siehe Anlage, Planunterlage Teil D.).

Dieses Zwischenergebnis wird sich nach der öffentlichen Auslegung voraussichtlich wesentlich ändern, da neue Abgrabungsinteressen gemeldet, Daten aktualisiert und bestimmte Belange erstmals erkennbar werden. Auch das Planungskonzept, also die Bewertungskriterien der Abgrabungsinteressen, steht selbstverständlich zur Diskussion. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass eine zweite öffentliche Auslegung anhand eines „zweiten Planentwurfes“ erforderlich sein wird (voraussichtlich im Jahr 2021).

Der erste Planentwurf, welcher im Januar 2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht wurde, ist inhaltlich identisch mit den Planunterlagen, die hiermit dem Regionalrat als regionalem Planungsträger zur Fassung des Erarbeitungsbeschlusses nach § 19 Absatz 1 LPIG vorgelegt werden.

Mit der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses in der vorliegenden Fassung würde der Regionalrat die öffentliche Auslegung des ersten Planentwurfes ermöglichen. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen würden damit materiell zu „in Aufstellung befindlichen Zielen“ erhoben werden. Damit würde der Planungsprozess einen großen Schritt in Richtung zeitnaher und vollumfänglicher Wiederherstellung der räumlichen Steuerungswirkung der BSAB gehen.

Besondere Berücksichtigung vom Braunkohletagebau betroffener Kommunen

Der Regionalplanungsbehörde Köln ist bewusst, dass einige Kommunen, die sich im Umfeld der Braunkohletagebaue befinden, durch den vorgelegten Ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe in besonderer Weise durch neue Abgrabungsbereiche potentiell betroffen sind. Diese räumliche Konzentrationen bzw. Kumulationen von beabsichtigten BSAB und/oder Reservegebieten erklärt sich einerseits durch die in diesem Teilraum tatsächlich lagernden äußerst ergiebigen Rohstoffvorkommen, andererseits durch entsprechend gemeldete Abgrabungsinteressen (von Kommunen und/oder Unternehmen). Auf diese räumliche Kumulationen wurde unter anderem im Umweltbericht (s. Teil D) ausdrücklich hingewiesen, aber auch auf den nicht-öffentlichen Arbeitsgemeinschaften mit Mitgliedern des Regionalrates am 20.09.2019 und 11.10.2019.

Bislang beabsichtigte die Regionalplanungsbehörde Köln, für solche räumlichen Kumulationen eine planerische Lösung im Zuge des förmlichen

Drucksache Nr. RR 02/2020	
TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	6

Regionalplanungsverfahrens gemeinsam mit den Akteuren der Region zu entwickeln. Schließlich würde ein solcher Lösungsansatz voraussichtlich einen Paradigmenwechsel in der räumlichen Planung bedeuten. Sowohl die bauleitplanerische als auch die regionalplanerische Ebene basieren bisher auf der planerischen Grundannahme, wonach konfliktrträgliche bzw. emittierende Nutzungen räumlich gebündelt werden sollen, um auf diese Weise bisher unbelastete Teilräume zu schützen (z.B. Erweiterungen von Industriestandorten statt Neuansiedlungen, Konzentration von Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang linearer Infrastrukturen).

In den letzten Wochen wurde die Regionalplanungsbehörde Köln vielfach von öffentlicher und privater Seite auf die räumliche Kumulation potentieller Abgrabungsstandorte in vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen hingewiesen. In diesem Zuge wurde argumentiert, dass die räumliche Kumulation eines Teilraumes nicht mehr als Argument *für*, sondern *gegen* die Ansiedlung weiterer Abgrabungen verwendet werden sollte. Es wird also darauf hingewiesen, dass die Tragfähigkeit eines Teilraumes für weitere Abgrabungen erreicht sei. Mit einer solchen Argumentation begäben sich die Regionalplanungsbehörde und der Plangeber auf planerisches Neuland.

Mit dem Ergänzungsantrag beabsichtigen die Fraktionen des Regionalrates auf die räumliche Kumulation bereits mit Fassung des Erarbeitungsbeschlusses planerisch zu lösen und nicht erst im weiteren Verfahren.

Der Lösungsvorschlag des Antrages der Fraktionen des Regionalrates Köln knüpft an die Kriterien des bereits veröffentlichten gesamträumlichen Planungskonzepts an und zwar an den Belang der „erheblichen räumlichen Vorprägung von Kommunen durch (frühere) Bodenschatzgewinnung“ (s. Teil A, Textteil, Kapitel 7.6.6, Seite 201-203). Diesem Kriterium zur Folge erhält ein potentieller Abgrabungsstandort eine geringere Bewertung, wenn er sich innerhalb einer Kommune befindet, die nach den neutralen Maßstäben des Teilplans als erheblich räumlich vorgeprägt gelten kann und diese Vorprägung von der betroffenen Kommune fristgerecht gegenüber der Regionalplanungsbehörde geltend gemacht wurde. Insofern geht die Regionalplanungsbehörde mit dem vorgelegten Teilplan bereits einen Schritt in Richtung des planerischen Paradigmenwechsels (allerdings „nur“ als Eignungsbelang für die Bewertung). Sollte dieses Kriterium hingegen als Ausschlussbelang (also als K.O.-Kriterium) gewichtet werden, so würde in der Tat das oben skizzierte planerische Neuland vollends beschritten werden.

Um der räumlichen Tragfähigkeit in den vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen durch weiteres Abgrabungsgeschehen bereits heute gerecht zu werden, schlägt der o.g. Antrag folgendes vor: Das gesamträumliche Planungskonzept soll

Drucksache Nr. RR 02/2020	
TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	7

konzeptionell geändert werden, indem obiger Eignungsbelang modifiziert und dann als Ausschlussbelang (also als K.O.-Kriterium) ergänzt wird:

In Kommunen, die durch früheres Abgrabungsgeschehen im Sinne des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe „erheblich räumlich vorgeprägt“ sind und dies auch im Zuge des Regionalplanverfahrens gegenüber der Regionalplanungsbehörde fristgerecht geltend gemacht haben, sollen Neuauftschlüsse von BSAB und Reservegebieten im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht festgelegt werden, sofern diese Kommunen auch von der Braunkohlegewinnung betroffen waren, sind oder sein werden. Diese Regelung gilt vorbehaltlich des Erreichens des Mindestversorgungszeitraumes gemäß LEP NRW.

Mit einer solchen Regelung würden nach heutigem Kenntnisstand im Zuge der Abwägung im Erarbeitungsverfahren die folgenden beabsichtigten BSAB bzw. Reservegebiete entfallen:

- BSAB: BM-BM-031
- BSAB: BM-BM/ELS-033
- BSAB: BM-ELS-036
- BSAB: DN-JUL-022
- Reservegebiet: R-3 (Bergheim)

Voraussetzung für ein Entfallen der Flächen ist, dass die betroffene Kommune fristgerecht eine erhebliche räumliche Vorprägung anmeldet. Bisher haben allein die folgenden Kommunen eine erhebliche räumliche Vorprägung fristgerecht geltend gemacht: Alfter, Bergheim, Brühl, Kerpen, Wesseling. Im Zuge der öffentlichen Auslegung können Kommunen erneut eine erhebliche räumliche Vorprägung geltend machen.

Diese Regelung würde die Regionalplanungsbehörde im Zuge des weiteren Verfahrens zeichnerisch und textlich umsetzen, indem die o.g. Flächen aufgrund des ergänzten Ausschlussbelanges als entfallen gekennzeichnet werden. Die Regionalplanungsbehörde unterstellt zunächst, dass sämtliche oben genannte Kommunen eine erhebliche räumliche Vorprägung tatsächlich geltend machen werden. Die Planunterlagen würden vor Beginn der öffentlichen Auslegung entsprechend geändert werden. Der Eignungsbelang der „erheblichen räumlichen Vorprägung“ bleibt unbenommen erhalten.

Hinweise

Sollte der Erarbeitungsbeschluss am 13.03.2020 nicht gefasst werden, hätte dies erhebliche Folgen auf den Zeitplan des weiteren Regionalplanverfahrens des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Die öffentliche Auslegung könnte

Drucksache Nr. RR 02/2020	
TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	8

voraussichtlich erst nach der Sommerpause erfolgen. Ferner würden voraussichtlich nicht wenige laufende Abgrabungsanträge positiv beschieden würden, die dem Ersten Planentwurf eigentlich widersprechen. Im Ergebnis würden also mehr Abgrabungen an eher unergiebigem und weniger verträglichen Standorten entstehen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Köln erwarten eine Reihe von Kreisen bzw. Kommunen die Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, damit das Abtragungsgeschehen von Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln wieder vollumfänglich räumlich gesteuert werden kann. Der Regionalplanung ist in Nordrhein-Westfalen die Rolle der Standortplanung der Bodenschatzgewinnung zgedacht.

Zwar steht es auch Kommunen frei, mittels Konzentrationszonenplanung das Abtragungsgeschehen im jeweiligen Gemeindegebiet zu steuern. Allerdings haben hiervon bis heute nur sehr wenige Kommunen Gebrauch gemacht. So lange der Regionalplan über BSAB mit Konzentrationswirkung verfügte, war eine kommunale Steuerung auch nicht erforderlich. Spätestens seitdem die Verwaltungsgerichte den BSAB die eignungsgebietliche Wirkung aberkannt haben, hätten Kommune eigene Konzepte zur Steuerung des Abtragungsgeschehens erarbeiten können. Kommunale Konzepte zur Darstellung von Abtragungskonzentrationszonen werden im gesamträumlichen Planungskonzept des Teilplans berücksichtigt, unter Umständen sogar inhaltlich übernommen. Nur sehr wenige Kommunen verfügen über entsprechende und zugleich aktuelle Abtragungspläne.

In diesem Zusammenhang sei auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung hingewiesen, wonach eine Kommune mittels Konzentrationszonenplanung auf ihrem Gemeindegebiet die entsprechende Nutzung (hier: Abtragungen) nicht gänzlich ausschließen darf, sondern dieser Nutzung auf ihrem Hoheitsgebiet in substantieller Weise Raum verschaffen muss. Im Gegensatz dazu verfügt die Regionalplanung grundsätzlich über die Möglichkeit, in einzelnen Kommunen (bewusst) keine neuen Abtragungen vorzusehen, da die Regionalplanung den gesamten Regierungsbezirk Köln mit seinen 99 Kommunen betrachtet, also einen deutlich größeren Planungsraum.

Abschließend der allgemeine Hinweis, dass die Herausnahme einzelner beabsichtigter BSAB bzw. Reservegebiete unzulässig ist, wenn sich diese Herausnahme nicht aus dem gesamträumlichen Planungskonzept ergibt. Eine konzeptionell unbegründete Herausnahme hätte die Unwirksamkeit des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Folge. In der Konzentrationszonenplanung gelten für alle Flächen dieselben „Spielregeln“, nämlich die des gesamträumlichen Planungskonzepts.

Drucksache Nr. RR 02/2020	
TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	9

Zusammenwirken der Verfahren: Regionalplanüberarbeitung und Teilplan NR

In dem zur Beschlussfassung vorgelegten Plankonzept sind unter den zeichnerischen Festlegungen auch die beabsichtigten Abgrabungsbereiche (BSAB) des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe dargestellt. An den nachfolgend aufgeführten zwei Standorten sind beabsichtigte BSAB im Plankonzept Regionalplan als gewerbliche Siedlungsbereiche dargestellt. Um widersprechende Planungsabsichten in den parallel laufenden Verfahren zu vermeiden, werden folgende Änderungen der zeichnerischen Festlegungen des Plankonzepts Regionalplan für die Beschlussfassung vorgeschlagen (siehe hierzu auch Drucksache Nr. RR 01/2020 a):

a) Stadt Heinsberg

Das gemeldete Abgrabungsinteresse 039-HS-0 (Heinsberg) wird nach den Regelungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB empfohlen (Bestandteil des BSAB mit der Bezeichnung HS-HS-009). Als Rekultivierungsplanung ist derzeit BSLE sowie teilweise AFAB bzw. Oberflächengewässer vorgesehen. Das aktuelle Plankonzept (Regionalplanüberarbeitung) sieht an dieser Stelle bisher in Teilen einen GIB vor.

Zur Harmonisierung der beiden Verfahren wird vorgeschlagen, den GIB im Bereich des vorgesehenen BSAB zurückzunehmen und in gleicher Größenordnung (ca. 9ha) im südwestlichen Bereich (bisher GIBflex) zu verorten. Die gewerblichen Potenziale der Stadt Heinsberg (siehe Plankonzept Textliche Festlegungen Teil B) werden nicht verändert.

b) Stadt Linnich

Das gemeldete Abgrabungsinteresse 138-DN-3 (Linnich) wird nach den Regelungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB empfohlen (Bestandteil des BSAB mit der Bezeichnung DN-LIN-25). Als Rekultivierungsplanung ist derzeit BSN sowie teilweise GIB bzw. Oberflächengewässer vorgesehen. Das aktuelle Plankonzept (Regionalplanüberarbeitung) sieht an dieser Stelle bisher teilweise einen GIB, teilweise GIBflex vor.

Zur Harmonisierung der beiden Verfahren wird vorgeschlagen, den GIB und den GIBflex im Bereich des vorgesehenen BSAB zurückzunehmen und den GIB in gleicher Größenordnung (ca. 4 ha) im südöstlichen Bereich zu verorten. Die gewerblichen Potenziale der Stadt Linnich (siehe Plankonzept Textliche Festlegungen Teil B) werden nicht verändert.

Drucksache Nr. RR 02/2020	
TOP 7	Seite
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Erarbeitungsbeschluss	10

Hinweise:

Mit dem Nachversand bzw. der Tischvorlage zur 24. Sitzung des Regionalrates erfolgten folgende Änderungen:

- Teil B, Anhang C (maximale Flächengrößen der BSAB je Rohstoffgruppe), letztes Blatt (präquartäre Kiese und Sande) wurde durch zwei Blätter ersetzt. Grund: redaktioneller Fehler;
- Teil B, Anhang D2 (Ergebnis des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (nach Gebietskörperschaften sortiert)) wurde ergänzt. Grund: Serviceleistung zur besseren Übersicht;
- im Beschlussvorschlag Nr. 2 wurde die verbindliche zweimonatige Frist in eine zweimonatige Mindestfrist umformuliert. Grund: Flexibilität der konkreten Terminierung.
- In der Sitzungsvorlage die Ausführungen zum Zusammenwirken der Regionalplanverfahren: Plankonzept und Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ergänzt. Grund: Planerische Transparenz
- Ergänzungen der Sitzungsvorlage bzgl. „Besondere Berücksichtigung vom Braunkohletagebau betroffener Kommunen“ nebst entsprechendem Beschlussvorschlag Nr. 4.